

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Postfach 760106, 22051 Hamburg

Pape 2 e.V.
Papenhuder Str. 2
22087 Hamburg

Amt für Soziales

Rehabilitation und Teilhabe
Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe und Teilhabe
Hamburger Str. 47
22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 28 54
Telefax 040 - 4 28 63 - 40 72

Ansprechpartner Herr Axel Georg-Wiese
Zimmer 806
E-Mail Axel.Georg-Wiese@bsg.hamburg.de

Az.: 251.50-153

20. Juli 2009

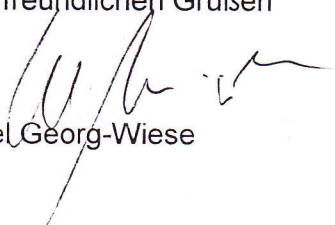
Änderung des Namens der Einrichtung

Sehr geehrter Herr Pabsch,

Mit Schreiben vom 8.7.2009 haben Sie den Sozialhilfeträger Hamburg, als Vertragspartner der Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII, über die Namensänderung des Trägers von bisher „Jugendwohnung“ e.V. auf neu „Pape 2“ e.V. informiert.

Inhalte der laufenden Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden durch diese Namensänderung nicht berührt. Die notwendige redaktionelle Anpassung der Vereinbarung sollte im Rahmen der Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Axel Georg-Wiese

Sprechzeiten:

**Vereinbarung
nach
§ 75 Abs. 3 SGB XII**

zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und
Verbraucherschutz
als Träger der Sozialhilfe
Referat Eingliederungshilfe
und**

**Jugendwohnung e.V.
Papenhuder Str. 2, 22087 Hamburg**

für die Einrichtung

**stationäre Wohngruppen incl.
Vorbereitungs- und Trainingswerkstatt**

vom 01.11.2008

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung umfasst die
- Leistungs-
 - Vergütungs- und
 - Prüfungsvereinbarung

nach § 75 Abs. 3 SGB XII.

- (2) Der Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII sowie die Beschlüsse der Vertragskommission finden auf diese Vereinbarung unmittelbar Anwendung. Die jeweils gültige Fassung des Landesrahmenvertrags sowie die diese Vereinbarung betreffenden Beschlüsse der Vertragskommission werden auf Anforderung durch die vertragsschließende Dienststelle zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung erbringt Leistungen für Menschen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gem. §§ 53 f. SGB XII haben.

Abschnitt II Leistungsvereinbarung

§ 2 Leistungsart

- (1) Die Einrichtung Jugendwohnung e.V. erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem VI. Kapitel SGB XII.
- (2) Die Leistungen sind in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) auf Grundlage der Leistungsmerkmale gem. § 3 Abs. 3 LRV sowie der Anlage 2 LRV festgelegt.

§ 3 Personenkreis

- (1) Die Maßnahme richtet sich an volljährige Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die zum Personenkreis nach § 53 SGB XII gehören.
Näheres ist in der Anlage 1 Ziffer 2 (Zielgruppe) geregelt.
- (2) Im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes ist die Einrichtung zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von der Einrichtung gegenüber der bewilligenden Dienststelle darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.
- (3) Erhält die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale bei den durch sie betreuten Leistungsberechtigten, ist sie gehalten, unverzüglich entsprechende Mitteilungen an die bewilligende Dienststelle zu leiten.

§ 4 Voraussetzung der Leistungserbringung

- (1) Für die Leistungserbringung durch die Einrichtung ist die Bewilligung der Leistung im Einzelfall durch die zuständige Dienststelle des Trägers der Sozialhilfe maßgeblich.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen vor Ablauf der aktuellen Bewilligung einen Sozial-/Verlaufsbericht für den jeweiligen Betreuten der bewilligenden Dienststelle einzureichen.

§ 5

Ziel der Leistungen

(1) Grundsatz

Das Ziel der Leistung bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Ersten und Zweiten, ggf. des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII und den Zielsetzungen zu den jeweiligen Leistungsarten nach dem Sechsten Kapitel SGB XII, die gemäß Anlage 1 Ziffer 3.1 (Ziel der Leistung) zu konkretisieren sind.

(2) Zielgruppenspezifische Zielsetzungen

Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 1 Ziffer 3.2 (Ziel der Leistung).

§ 6

Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung Organisation / Koordination gemäß § 2 der Vereinbarung in Verbindung mit Anlage 1. Dabei wird die eigenständige Lebensführung der Leistungsberechtigten gewahrt und gefördert.
- (2) Die Leistung wird gegenüber dem Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
- (3) Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von max. 36 Plätzen zugrunde
- (4) Der Umfang der Leistung im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 dieser Vereinbarung und der bewilligten Leistung des Einzelfalls gemäß § 4 dieser Vereinbarung in Verbindung mit dem Gesamtplan nach § 58 Abs. 1 SGB XII festgelegt.
- (5) Die Leistung umfasst auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.
- (6) Sofern Leistungen der Einrichtung beim Klienten regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres kann ggf. in Anlage 1 Ziffer 4 (Art und Umfang der Leistung) geregelt werden.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Das Betreuungspersonal richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach der vereinbarten Leistung. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in Anlage 1 Ziffer 5 (Personelle Ausstattung und Qualifikation) geregelt.
- (2) Darüber hinaus kann in dem Umfang, den das Ziel der Leistung gem. § 5 erfordert, das zur Leistungserbringung erforderliche Personal (z.B. einrichtungsspezifisches Leitungs- und Verwaltungspersonal, einrichtungsübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal) beschäftigt werden.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie ggf. die betriebsnotwendigen Anlagen sind in der Anlage 1 Ziffer 6 (Räumliche und sächliche Ausstattung) beschrieben.

§ 9

Qualität der Leistung

Die Qualität der Leistung richtet sich nach § 3 LRV und ist in der Anlage 1, Ziffer 7 (Qualität der Leistung) konkretisiert.

Abschnitt III Vergütungsvereinbarung

§ 10

Inhalt der Vergütung

- (1) Die Vergütung besteht aus
 - a. Der Grundpauschale,
 - b. der Maßnahmepauschale,
 - c. dem Investitionsbetrag.

Die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen erfolgt gem. Anlage 4, Ziffer 1 LRV

- (2) Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum sowie ggf. das Freihaltgeld nach Abs. ist in Anlage 2 ausgewiesen.

Abschnitt IV Prüfungsvereinbarung

§ 11

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen erfolgt nach Maßgabe des § 8 LRV sowie der Anlage 6 LRV.

- (2) Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

1. Grundsätze und Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem geringstmöglichen, angemessenen Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird. Die tatsächliche Leistungserbringung ist zu berücksichtigen.

2. Grundsätze und Maßstäbe der Qualität

2.1 Grundsätze

- 2.1.1 Die Qualität der Leistung orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 1). Sie ergibt sich aus der möglichst optimalen Ressourcen- und Prozessorganisation sowie der Ergebniserzielung in der Leistungserbringung.

- 2.1.2 Die Qualitätsmaßstäbe dienen der Sicherstellung der Qualität der Betreuungs- und Versorgungsleistungen für die Leistungsberechtigten.
- 2.1.3 Die Einrichtung hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten.
- 2.1.4 Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- 2.2 Maßstäbe
- 2.2.1 Grundlagen zur Beurteilung der Qualität sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 1 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- 2.2.2 Grundsätze und Maßstäbe der Qualität sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in Anlage 3 konkretisiert.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 12 Vertragsverstöße

- (1) Hält die Einrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Pflichten zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dieser Vereinbarung schuldhaft ganz oder teilweise nicht ein, und schädigt dadurch den Träger der Sozialhilfe¹, mindert sich die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung. Die Pflichtverletzung muss inhaltlich und zeitlich wesentlich sein.
- (2) Die Feststellung, ob ein Tatbestand nach Abs. 1 vorliegt, trifft der Träger der Sozialhilfe. Der Träger der Einrichtung erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Tatbestand sowie über den Zeitraum und die Höhe der Minderung der Vergütung ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen anzustreben.
- (3) Kommt innerhalb eines Monats nach der Feststellung kein Einvernehmen zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Für das Schiedsverfahren benennen die Vertragspartner einvernehmlich eine unabhängige Schiedsperson². Das Schiedsverfahren ist innerhalb eines Monats durchzuführen.
- (4) Wird ein Schiedsspruch von einer Partei nicht angenommen oder wird im Schiedsverfahren kein Einvernehmen hergestellt, setzt der Träger der Sozialhilfe den Minderungsbetrag fest. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das zuständige Gericht.
- (5) Der vereinbarte oder festgesetzte Minderungsbetrag ist an den Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe, in welcher dieser Kostenträger war zurückzuzahlen. Über das Verfahren der Rückzahlung, den Zahlungszeitpunkt sowie über die Zahlungsmodalitäten soll Einvernehmen hergestellt werden. Schadenersatzansprüche der betroffenen Leistungsberechtigten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Gleichartige Schadenersatzzahlungen an den Leistungsberechtigten werden auf den Minderungsbetrag angerechnet.

¹ Protokollnotiz: Es besteht Einvernehmen, dass es sich hierbei nicht um ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal handelt - der Hinweis auf die „Schädigung des Sozialhilfeträgers“ dient allein der Klarstellung.

² Protokollnotiz: Die Mitglieder der Vertragskommission verständigen sich zeitnah auf eine Liste von Schiedspersonen. Nach Feststellung dieser Liste erfolgt die Auswahl der Schiedsperson in der Reihenfolge der in der Liste benannten Schiedspersonen. Mit dieser Liste gilt das Einvernehmen als hergestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.11.2008 in Kraft und endet am 31.12.2009. Sie kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung der Vereinbarung, verlängert sich die Laufzeit der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung um jeweils 1 Kalenderjahr. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII.
- (2) Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Die Geschäftsführung des Trägers der Einrichtung erklärt, dass die Einrichtung nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard incl. der Besuche von Kursen und Seminaren ablehnt.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Unterschrift.....
Axel Georg-Wiese
Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Soziales und Integration
Abteilung Eingliederungshilfe

Datum 7.11.08

Unterschrift.....
Jugendwohnung e.V.

Jugendwohnung e.V.
Papenhuder Straße 2
22087 Hamburg
Tel. 040 / 24 39 30
Fax 040 / 24 80 94

Anlagen

- Anlage 1: Muster Anlage 1 Leistungsvereinbarung
- Anlage 2: Muster Anlage 2 Vergütungsvereinbarung
- Anlage 3: Konkretisierende Regelungen zu den Grundsätzen und Maßstäben der Qualität und Qualitätssicherung

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 01.11.2008 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und Jugendwohnung e.V. (hier: Leistungsvereinbarung stationäre Hilfe)

**Leistungsbeschreibung
und konkretisierende Regelungen zur Beschreibung der Qualität der Leistungen**

1. Einrichtungstyp/ Maßnahmetyp (§ 2)

Die Einrichtung ist eine stationäre Wohneinrichtung.

2. Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Zielgruppe des Leistungsangebots sind seelisch behinderte / psychisch kranke Menschen gemäß §§ 53 Abs. 1 Satz 1/ 54 SGB XII i.V. mit § 3 VO nach § 60 SGB XII.

Die in der Regel in kleinteiligen bzw. in Wohngruppenform differenzierten Übergangs-/ Wohnheimen angebotenen außerklinischen stationären Hilfen dienen der Vermeidung bzw. der Verkürzung von psychiatrischen Krankenhausbehandlungen bzw. der Absicherung der Erfolge vorausgegangener stationärer oder parallel erfolgter ärztlicher Maßnahmen. Sie richten sich primär an zumeist chronisch psychisch kranke/seelisch behinderte Menschen, die vorübergehend oder manchmal auch dauerhaft noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, in eigener Wohnung zu leben.

Im Besonderen richtet sich die Hilfe vorrangig an Personen in der Altersspanne 21 Jahre bis 26 Jahre und davon an solche, die neben dem Bedarf an umfassender sozialtherapeutischer Unterstützung und Begleitung in der Wohngruppe **zusätzlich** einen besonderen Förderungsbedarf haben sich den Anforderungen und Normen des Schul- und Berufsalltags anzupassen und der nicht durch die regelhaften Förderangebote der Argenzur für Arbeit oder der ARGE abgedeckt werden kann, weil die elementaren Fähigkeiten zur Annahme dieser Angebote nicht vorhanden sind (siehe auch Abschnitt 4.3).

Nicht betreut werden Personen

- mit primärer Suchterkrankung,
- unter 21 Jahren
- die einem gerontopsychiatrischen Krankheitsbild zuzuordnen sind.

Für Abgrenzungen zur Jugendhilfe gelten gesonderte schriftliche Präzisierungen.

3. Ziel der Leistungen (§ 5)

3.1 Grundsatz:

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und § 55 SGB IX.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung psychiatrischer Krankenhausbehandlungen, die Sicherung des Erfolges einer solchen medizinischen Behandlung, sowie ein selbstbestimmtes Wohnen im eigenen Wohnraum und die Teilhabe am Leben in einer Gemeinschaft zu erreichen.

3.2 Zielgruppenspezifische Zielsetzungen:

Es gilt, eine drohende seelische Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene seelische Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den seelisch behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem seelisch

behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Ziel ist es, den seelisch behinderten Menschen zu befähigen, gegebenenfalls die eigene Behinderung zu akzeptieren, die eigene Lebenssituation zu stabilisieren und die eigenen Fähigkeiten weiter zu entwickeln.

Hierzu zählen insbesondere:

- Wiedergewinnung einer selbständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung.
- Erhalt bzw. Schaffung menschenwürdiger Lebensverhältnisse bezüglich finanzieller Absicherung und wohnen.
- Schärfung der Wahrnehmung der psychischen Beeinträchtigung im Sinne einer zunehmenden Sicherheit im Umgang mit der Erkrankung.
- Förderung der Fähigkeit, um Krisen psychischer und sozialer Art besser erkennen und überwinden zu können.
- Förderung des Verständnisses von Wirkungen und Nebenwirkungen medikamentöser, sozi- und psychotherapeutischer Behandlungen sowie Förderung des Erkennens belastender und entlastender Situationen und Prozesse mit dem Ziel der Erlernung von Steuerungstechniken.
- Vermeidung stationärer Hilfen.
- Förderung verbleibender und kompensatorischer Fähigkeiten.
- Stabilisierung des sozialen Netzwerks bzw. Unterstützung bei der Entwicklung eines solchen.
- Überwindung von Isolation und Vereinsamung, Zunahme von Mobilität.
- Unterstützung bei der Suche nach bzw. beim Erhalt einer geeigneten Arbeit.
- Förderung und Unterstützung bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie Fort- und Weiterbildungen.
- Förderung zur Wiedergewinnung einer (lebens-) Perspektive.

Die Hilfen sollen vorbereitend dazu beitragen, eine eigenständige Lebensführung und Alltagsbewältigung in den unterschiedlichen Lebensbereichen (siehe Ziffer 4) sicher zu stellen.

Zweck der Leistung ist die Anleitung zur Selbsthilfe.

4. Art und Inhalt der Leistungen / Leistungsdarstellung (§ 6)

4.1 Art der Leistung:

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer Komplexleistung im Sinne eines koordinierten abgestimmten und geplanten bedarfsgerechten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen (insbesondere aus den Bereichen (Fach)- Krankenpflege, Sozialarbeit – Sozialpädagogik, Ergotherapie) hinsichtlich des vom SGB XII vorgegebenen grundsätzlichen Maßnahmeziels und den jeweils personenbezogenen differenzierten Zielen. Fachlich inhaltlich orientiert sich die Leistungserbringung am mehrdimensionalen Krankheitsmodell der Psychiatrie, das von den Wechselwirkungen biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren bei der Entstehung und Verlauf von psychischen Störungen und Behinderungen sowie von einem komplexen im Verlauf wechselnden Hilfebedarf (chronisch) seelisch behinderter Menschen ausgeht. Dementsprechend werden mit Hilfe von Komplexleistungsprogrammen jeweils in dem angemessenen Umfang die Kompetenzen und Leistungen der verschiedenen Berufsgruppen und, wenn möglich, auch verschiedener Sozialleistungsträger kooperativ einbezogen um im Einzelfall die für den Einzelfall notwendige Hilfe abdecken zu können.

Die Leistungen der Einrichtung beinhalten von der Form der Leistungserbringung sowohl Einzel- als auch Gruppenangebote.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Leistungsberechtigten, der Art seines Bedarfes.

Die vereinbarte Leistung wird individuell ermittelt und im Verlauf der Eingliederungsmaßnahme angepasst. Dabei werden die Selbsthilfepotentiale des Leistungsberechtigten und mögliche nicht-psychiatrische Hilfen genutzt.

Typischer Weise erfolgt die Hilfe in Form von:

- Anleitung,
- Beratung,
- Unterstützung/Hilfestellung,
- Förderung,
- Begleitung
- Stellvertretende Ausführung
- Planung,
- Kooperation /Vernetzung (insbesondere wenn regelhaft auch Leistungen anderer Kostenträger gewährt werden),
- Organisation,
- Koordination
- Vernetzung.

4.2 Leistungen:

Die vier Leistungsbereiche richten sich mit ihren jeweiligen Items nach der entsprechenden, in Hamburg gültigen Systematik der Bedarfserhebung in Anlehnung an den „Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan“ (IBRP).

a+b) Direkt und indirekt personenbezogene Leistungen:

Die nachfolgend beschriebenen Hilfen in den Leistungsbereichen 1 bis 4 beziehen sich inhaltlich jeweils insbesondere auf folgende Aspekte:

Hilfen bezogen auf die Beeinträchtigung der subjektiven Befindlichkeit durch die psychische Erkrankung / Stärkung , Nutzung von Fähigkeiten hinsichtlich:

- Antrieb
- Körpererleben
- Angstsyndrome
- Realitätsbezug
- Abhängigkeit
- Emotionale Instabilität
- Gedächtnis / Orientierung
- Auffassung / Intelligenz
- Sinnorientierung des Lebens
- Bei körperlicher Erkrankung / Behinderung
- Selbstgefährdendes Verhalten
- Störendes / fremdgefährdendes Verhalten

LB 1 Grundversorgung, Planung und Abstimmung

Zum Leistungsbereich zählen insbesondere:

1.1 Grundversorgung

1.1.1. Diagnostik und Sozialanamnese

1.1.2. Therapeutische Begleitung und Beratung, z.B. begleitende Beobachtung, supportative und edukative Gespräche einschließlich Verlaufsgespräche.

1.1.3. Unterstützung im Zusammenhang mit der Psychopharmakotherapie, der Compliance, Beobachtung der (Neben-) Wirkungen.

- 1.1.4. Herstellung von Kontakten zum sozialen Umfeld, z.B. Angehörige, Nachbarn, Behörden etc.
- 1.1.5. Dokumentation
- 1.1.6. Schriftliche (gutachterliche) Stellungnahmen und Berichtswesen, z.B. Sozialberichte
- 1.1.7. Schriftverkehr
- 1.1.8. Rufbereitschaft sowie Hintergrund- und Krisendienst.

1.2. Planung

- 1.2.1. Erstellung individueller Hilfeplanung (in federführender Verantwortung eines Bezugstherapeuten) im Hinblick auf
 - Sozialdaten des Leistungsberechtigten
 - Bisherige und aktuelle Betreuungssituation
 - Planungszeitraum von 6 bis 12 Monaten
 - Aktuelle Problemlage
 - Eingliederungsziele
 - Fähigkeiten, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen
 - Bedarf an psychiatrischen Hilfen
 - Aktivierbare nichtpsychiatrische Hilfen
 - Geplantes Vorgehen
 - Zuständigkeit für die Leistungserbringung
 - Koordinierende Bezugsperson
- 1.2.2. Prozessbegleitende Überprüfung, Fortschreibung oder Änderung integrierter Eingliederungspläne

1.3. Abstimmung

- 1.3.1. Koordination der individuellen Hilfeplanung mit den/dem
 - Leistungsberechtigten
 - Angehörigen und Bezugspersonen des sozialen Umfelds
 - Gesetzlichen Betreuer
 - Mitarbeitern der eigenen Einrichtung
 - Bisher tätigen oder zukünftigen beteiligten Therapeuten anderer Dienste und Einrichtungen
 - Leistungsträgern
- 1.3.2. Sicherstellung der Kooperation im Eingliederungshilfeprozess (case management)

LB 2 Hilfen im Bereich Wohnen und Selbstsorge/ Stärkung , Nutzung von Fähigkeiten hinsichtlich:

- 2.1 Aufnahme und Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen
- 2.2 Bei der Ernährung
- 2.3 Bei Körperpflege und Kleidung
- 2.4 Beim Umgang mit Geld
- 2.5 Bei der Gestaltung und Reinigung des Wohnraums

LB 3 Hilfen bei der Tagesgestaltung, Freizeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft / Stärkung , Nutzung von Fähigkeiten hinsichtlich:

- 3.1 Aufnahme und Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen
- 3.2 Bezüglich der Mobilität
- 3.3 Bei körperlichen Aktivitäten
- 3.4 Bei der sprachlichen Ausdruckfähigkeit
- 3.5 Bei der Gestaltung frei verfügbarer Zeit / Tag- und Nachtrhythmus
- 3.6 Bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

3.7 Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Hilfen

LB 4 Hilfen im Bereich Arbeit, arbeitsähnlichen Tätigkeiten, Ausbildung / Stärkung , Nutzung von Fähigkeiten hinsichtlich:

- 4.1 Aufnahme und Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen
- 4.2 Bei der Aufnahme einer Beschäftigung, Arbeit, Ausbildung
- 4.3 Bei der Erfüllung der jeweiligen Anforderungen

c) Indirekte nicht - personenbezogene Leistungsanteile

Zum Leistungsbereich gehören vor allem:

- Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Koordination, Organisation
- Fortbildung, Dienstbesprechungen, Beratung der Mitarbeiter
- Supervision
- Gemeinwesenarbeit, Mitarbeit in Fachgremien und Konzeptarbeit
- Dokumentation der Beratungs- und Planungsergebnisse
- Angehörigenarbeit

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und Erhaltung ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Der Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit Hilfeangeboten des Trägers und der Region sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Die laufende stellvertretende Ausführung bestimmter Teilmaßnahmen ist ausgeschlossen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist eine zeitlich und inhaltlich begrenzte stellvertretende Ausführung - z.B. zur Herstellung der Voraussetzungen für die von dem Leistungsberechtigten erwarteten Lernprozesse oder in unvorhergesehenen Krisensituationen - möglich. In der Regel ist hierüber im Zuge der Leistungsbewilligung (Gesamtplan) vorab Einvernehmen herzustellen. Die entsprechenden Leistungsinhalte sind in jedem Fall im Sozialbericht zu dokumentieren und zu begründen.

4.3 Besonderheiten

Es gelten die Ausführungen zur Antragsstellung und die Ergebnisse der Verhandlungen.

Das Bildungs- und Beschäftigungsangebot bietet als integraler Bestandteil des Leistungsangebots den Rahmen Arbeitsfähigkeit und regelmäßige Beschäftigung zu erproben und zu erfahren. Die durch das Bildungs- und Beschäftigungsangebot vorgegebene Struktur ermöglicht sich sozial angemessen mit Alltagsanforderungen auseinander zu setzen und mittels verschiedener Medien soziales Verhalten und eigene Fähigkeiten neu "be-greifen" zu lernen.

Das Bildungs- und Beschäftigungsangebot ist daher gedacht für Jungerwachsene, die aufgrund ihrer psychischen- und Persönlichkeitsstruktur nicht in der Lage sind, sich den Anforderungen und Normen des Schul- bzw. Berufsalltags anzupassen. Das Bildungs- und Beschäftigungsangebot zielt darauf ab sie mit der Notwendigkeit der Basistugenden wie z.B. Pünktlichkeit, regelmäßiges Erscheinen, rechtzeitige Abmeldung im Krankheitsfall, Durchhalten einer Arbeit über einen längeren Zeitraum usw. zu konfrontieren und Frustrationstoleranz und Selbstwertgefühl zu erlernen.

Zur Förderung dieser Fähigkeiten hält der Leistungsanbieter über die Wohngruppen hinaus eine sog. Vorbereitungs- und Trainingswerkstatt vor. Bestandteil der Maßnahme in der Einrichtung ist die Betreuung in der Wohngruppe **und** in der sog. Vorbereitungs- und Trainingswerkstatt.

5. Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die in den Abschnitten 4 beschriebenen Leistungen werden insbesondere von

- Diplom Sozialarbeiter -/ innen / Sozialpädagogen -/ innen
- Erzieher -/ innen
- Fach- /Krankenpflegekräften

sowie dem notwendigen Hauswirtschafts- und Verwaltungspersonal erbracht.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft hauptberuflich im Rahmen eines regulären Anstellungsverhältnisses für den Einrichtungsträger tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Einzelfällen vorgesehen.

Das einzusetzende Betreuungspersonal entspricht folgenden durchschnittlichen an 5 Hilfebedarfsgruppen (HBG) gebundene Leistungsvolumina je Leistungsberechtigtem:

HBG 1	HBG 2	HBG 3	HBG 4	HBG 5
240	330	462	629	875
Minuten/Woche	Minuten/Woche	Minuten/Woche	Minuten/Woche	Minuten/Woche

Die Regelungen nach § 7 sowie der Anlage 3, Ziffer 1.1 sind zu beachten.

6. Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Der Der Träger hält am Sitz Einrichtung Büro-, Sozial- und Besprechungsräume (für Dienstbesprechungen, Supervision, Einzel- und Gruppengespräche, Einzelkonferenzen) und einen eigenen Telefonanschluss mit Anrufbeantworter und ggf. Anrufweiterleitung oder ein Mobiltelefon in der Weise vor, dass die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität jederzeit gewährleistet ist.

Standorte der Wohngruppen

- Parchimer Str. 41 (Rahlstedt)
Alleinstehendes Haus mit Grundstück
- Warnemünder Weg 34 (Rahlstedt)
Alleinstehendes Haus mit Grundstück
- Timmerdorfer Str. 72 (Famsen)
Alleinstehendes Haus mit Grundstück
- Lange Reihe 111, 1. OG links (St. Georg)
Altbauwohnung
- St. Georg Str. 13 (St. Georg)
Altbauwohnung
- Kirchenweg 18 (St. Georg)
Altbauwohnung
- Armgardstr. 6 (Uhlenhorst)
Altbauwohnung: Wohnfläche 192 qm / 6 Einzelzimmer und Gemeinschaftsräume

Standorte der Vorbereitungs und Trainingswerkstatt

- Papenhuder Str. 2 (Hohenfelde)
- Parchimer Str. 41 (Rahlstedt)

7. Qualität der Leistung (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. § 3 LRV (Leistungsmerkmale):

Strukturqualität: siehe Anlage 3, Ziffer 1.1 und QS-Bericht, Abschnitt A

Prozessqualität: siehe Anlage 3, Ziffer 1.2 und QS-Bericht, Abschnitt B

Ergebnisqualität: siehe Anlage 3, Ziffer 1.3 und QS-Bericht, Abschnitt C+D

Die vereinbarte Leistung wird nach dem Stand der Wissenschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Der Qualitätssicherung dienen im Einzelnen die folgend dargestellten Instrumente bzw. Maßnahmen:

- Die individuelle Bedarfserhebung und die Hilfeplanung erfolgt mittels geeigneter Instrumente, z.B. auch - perspektivisch - die Anwendung des standardisierten integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplanungsinstruments (Aktion Psychisch Kranke e.V.).
- Die Behandlungs- und Rehabilitationsplanung wird prozesshaft überprüft, fortgeschrieben und ggfls. angepasst.
- In diese Überprüfung wird die zu betreuende Person einbezogen (Abstimmungsverfahren).
- Regelmäßiges Dokumentations- und Berichtswesen.
- Dienst – und Teambesprechungen.
- Planungs- und Konzeptgespräche (regelmäßige Klausuren).
- Supervision und ärztliches Konsil.
- Qualitätsmanagement.
- Interne und externe Fort- und Weiterbildung.
- Auch einrichtungsübergreifende Planungs- und Konzeptgespräche im Rahmen des Trägers und in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Gremien.

Anlage 3 zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 01.11.2008 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und Jugendwohnung e.V. (hier: Prüfungsvereinbarung)

Konkretisierung der qualitätssichernden Maßnahmen:

1. **Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität**
2. **Qualitätssichernde Maßnahmen**
3. **Qualitätssicherungsbericht**

1. Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

1.1 Strukturqualität:

- a) Die Einrichtung hält eine fachlich fundierte Konzeption vor.
- b) Bei der räumlichen Ausstattung sind in den Sozial-, Wohn- und Gemeinschaftsbereichen die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach dem Heimgesetz) zu beachten. Die räumliche und sächliche Ausstattung ist zu dokumentieren (z.B. Struktur und Funktion der Räume, Möblierung und technische Hilfsmittel, soweit diese nicht personenbezogen zuzuordnen sind).
- c) Die Unterbringung soll in Einzel- oder Doppelzimmern erfolgen. Die Wünsche der Leistungsberechtigten sind dabei zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Wohnräume soll den individuellen Wünschen und Bedürfnissen nach Privatheit und Wohnlichkeit entsprechen.
- d) Für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche Gemeinschafts- und ggf. Therapieräume sollen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- e) Die vereinbarten Leistungen sind unter der Verantwortung ausgebildeter Fachkräfte durchzuführen. Hilfs- und angelernte Kräfte werden nur unter Anleitung einer Fachkraft tätig.
- f) Leitende Fachkräfte müssen in ihrer Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, soweit sie nicht Inhaber der Einrichtung sind, und die Leitungsfunktion hauptberuflich wahrnehmen.
- g) Die fachliche Qualifikation der Leitung und der Mitarbeiter wird durch funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sichergestellt. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals sowie die Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung sind zu dokumentieren.
- h) Die Einrichtung soll im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit anderen Einrichtungen oder Trägern kooperieren und, soweit sinnvoll und möglich, vernetzte Leistungsstrukturen entwickeln.
- i) Soweit im Rahmen der Erbringung vereinbarter Leistungen andere Leistungsanbieter in Anspruch genommen werden, bleibt die Verantwortung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten bei der auftraggebenden Einrichtung. Maßnahmen der Kooperation und der vernetzten Leistungserbringung sind zu dokumentieren.
- j) Die Einrichtung stellt Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung der von ihr angebotenen Leistungen in auch für die Leistungsberechtigten verständlicher Form schriftlich und ggf. mit geeigneten Erläuterungen dar. Diese Information muss jederzeit zugänglich sein.
- k) Mit dem Leistungsberechtigten oder seinem Vertretungsberechtigten ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme. Die Bestimmungen des Heimgesetzes sind zu beachten.

1.2 Prozessqualität

- a) Die Konzeption der Einrichtung ist i.d.R. alle zwei Jahre auf ihre Aktualität hin zu prüfen bzw. jeweils dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Fachdiskussion anzupassen.

- b) Zu Beginn der Maßnahme ist durch die Einrichtung ein angemessener individueller Hilfeplan einschl. der Benennung von Zielen und Teilzielen zu erstellen. Dabei sind Wünsche und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten sowie sachdienliche Informationen von Angehörigen oder anderen an der Förderung, Betreuung und Versorgung Beteiligter einzubeziehen. Bei der Hilfeplanung sind die Ressourcen und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Betreuungsziele sind gemeinsam festzulegen. Bei der Hilfeplanung kann der/die Leistungsberechtigte eine Person seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen. Die Bewilligung und ggf. der Gesamtplan des Trägers der Sozialhilfe nach § 58 Abs. 1 SGB XII stellen den Rahmen der individuellen Hilfeplanung dar.
- c) Der individuelle Hilfeplan ist regelhaft prozessorientiert - mindestens jedoch einmal halbjährlich fortzuschreiben.
- d) Sind Sofortmaßnahmen durchzuführen, hat die Einrichtung die erforderlichen Hilfen vorläufig sicherzustellen. Die Hilfeplanung ist schnellstmöglich nachzuholen.
- e) Die Förderung der sozialen Integration der Leistungsberechtigten in das örtliche Gemeinwesen und das gesellschaftliche Umfeld sowie deren Kontakte zu den ihnen nahe stehenden Personen ist Bestandteil des Leistungsprozesses, soweit es dem Betreuungsziel dienlich ist.
- f) Die Leistungsberechtigten werden bei Bedarf bei der Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen unterstützt.
- g) Die Einrichtungen führen sachgerecht und kontinuierlich eine Betreuungsdokumentation, aus der der Betreuungsprozess nachvollziehbar ist. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistungserbringung erfolgte, aufzubewahren.
- h) Gegenüber dem Leistungsberechtigten ist größtmögliche personelle Kontinuität anzustreben.
- i) Werden die Beschäftigten in der Betreuung und Versorgung zu wechselnden Dienstzeiten eingesetzt, ist ein Dienstplan zu erstellen und zu dokumentieren. Bei der Erstellung des Dienstplans sind die Betreuungsziele und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- j) Zur Koordination und zum fachlichen Austausch der in der Betreuung und Versorgung tätigen Beschäftigten sind regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen durchzuführen.

1.3 Ergebnisqualität

- a) Als Ergebnisqualität wird das Erreichen der im Hilfeplan dokumentierten Betreuungs- und Versorgungsziele (Zielerreichungsgrad) festgestellt. In die Ergebnisüberprüfung ist die Feststellung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten in geeigneter Weise einzubeziehen.
- b) Die Ergebnisqualität des Gesamtleistungsangebotes der Einrichtung wird durch eine zusammenfassende Ermittlung der Ergebnisse der individuellen Zielerreichung bewertet.
- c) Das Erreichen der Betreuungsziele wird regelmäßig - mindestens jedoch halbjährlich - unter Beteiligung des Leistungsberechtigten überprüft und dokumentiert. Die individuelle Hilfeplanung ist - ebenfalls unter Beteiligung des Leistungsberechtigten - entsprechend anzupassen.

2. Qualitätssichernde Maßnahmen

2.1 Grundsätze

2.1.1 Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen.

2.1.2 Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. An Maßnahmen der externen Qualitätssicherung soll sie sich beteiligen. Die Durchführung von und die Beteiligung an qualitätssichernden Maßnahmen sowie deren Ergebnisse werden dokumentiert. Dem Träger der Sozialhilfe wird jährlich bis spätestens 30.03.d.J. ein Qualitätssicherungsbericht nach Nr. 3 vorgelegt.

2.2 Maßnahmen

2.2.1 Beispiele für Maßnahmen der internen Qualitätssicherung

- Einrichtung und Durchführung von Qualitätszirkeln
- Einsetzen von Qualitätsbeauftragten
- Fortbildung und Supervision und ärztliche Beratung
- Entwicklung von Standards
- Beschwerdemanagement
- regelmäßige Befragung der Leistungsberechtigten

2.2.2 Beispiele für Maßnahmen der externen Qualitätssicherung

- Beteiligung an trägerübergreifenden Qualitätskonferenzen
- Zertifizierung nach DIN ISO 9000 ff.
- Gütesiegelerwerb bei Verbänden, Vereinen, TÜV etc.
- Self-Assessment nach Standards und Verfahren des Europäischen Qualitätsmodells E.F.Q.M.
- Einrichtungsübergreifende Qualitätsbeurteilungen des Trägers
- Benchmarking

3. Qualitätssicherungsbericht

Vorbemerkung

Bei erstmaliger Berichtslieferung sind die folgenden Punkte vollständig und - soweit vermerkt - mit Anlagen belegt zu beantworten. Bei Folgeberichten sind lediglich diejenigen Angaben zu machen, bei denen im Berichtszeitraum für die dokumentierten Qualitätskriterien erhebliche Änderungen eingetreten sind. Abschnitt C) ist immer vollständig zu beantworten.

Die nachfolgend unter A) bis C) genannten Nr. (z.B. Nr. 2.1a) beziehen sich auf die vereinbarte Konkretisierung der Qualität der Leistungen gem. Anlage 1 Ziffer 8 sowie der Konkretisierung der qualitätssichernden Maßnahmen gem. Anlage 3, Ziffer 1 und 2.

Einrichtung	Berichtszeitraum	Erstbericht ☐
		Folgebericht ☐

A) Strukturqualität

1. Konzeption vom (Nr. 1.1a). Zuletzt aktualisiert am(Nr. 1.2a).

2. Darstellung der räumlichen und sächlichen Ausstattung vom(Nr. 1.1b-d)

☐ trifft weiterhin zu

☐ die Ausstattung wurde erheblich geändert:

.....

3. Leitende Fachkräfte (Nr. 1.1e-f):

<u>Verantwort.bereich</u>	<u>Name</u>	<u>berufl.</u> <u>Qualifikation</u>	<u>hauptb.</u> <u>beschäf-</u> <u>tigt</u>	<u>Umfang</u> <u>in %</u>
			☐ ja	00 %
			☐ ja	00 %
			☐ ja	00 %

Anmerkungen/Erläuterungen zu 3.:

.....

.....

4. Darstellung der beim Personal vorhandenen Qualifikationsstruktur vom

(Nr. 1.1e-f)

☐ trifft weiterhin zu

☐ erhebliche Änderungen:

.....

5. Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen im Berichtszeitraum (Nr. 1.1g):

<u>Zielgruppe</u>	<u>Anzahl TN</u>	<u>Inhalt der Fort- (F) oder Weiterbildung (W)</u>

6. Struktur Betreuungspersonal (Durchschnittswerte im Berichtszeitraum)

(§ 7, Anlage 1 Nr. 5):

Vollzeitkräfte gesamt*: 0,00 VK	Fachkräfte 0,00 VK				Angelernte, Hilfskräfte, Aushilfen 0,00 VK	geringf. Besch. 0,00 VK	ZDL etc. 0,00 VK
	Soz.arb.	Erzieher	Heilpäd.	Hausw.			
davon in %							

* umgerechnet in Vollzeitstellen

Anmerkungen/Erläuterungen zu 6.:

.....

7. Kooperationspartner (Nr. 1.1h): .

.....

8. Schriftliche Darstellung der Leistung vom(Nr. 1.1j)

☐ weiterhin gültig

☐ erheblich geändert (Anlage).

9. Heim- bzw. Leistungsvertragsmuster vom(Nr. 1.1k)

☐ weiterhin gültig

☐ erheblich geändert (Anlage).

B) Prozessqualität

1. Verantwortlich für Dienstplanaufstellung (Nr. 1.2i):
2. Besprechungen (Nr. 1.2j):

Dienstbesprechungen	jeweils (z.B.: 1 x wchtl.)
Fachbesprechungen	jeweils (z.B.: 1 x mtl.)
Supervision	jeweils (z.B.: 14-tägig)
.....	jeweils

C) Ergebnisqualität

1. Durchschnittliche Zielerreichung der Leistungen/Maßnahmen im Berichtszeitraum (Nr 1.3 b):
.....
2. Abweichungen (Soll-Unterschreitungen – das jeweilige individuelle Soll ergibt sich aus den mit der Leistungsbewilligung / Gesamtplan / Befürwortung vorgegebenen Zielen für den Bewilligungszeitraum)
.....
 - 2.1. Begründung für Abweichungen
.....
3. Abweichungen (Soll-Überschreitungen)
.....
 - 3.1. Begründung
.....
4. Maßnahmen zur Feststellung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten
 - Maßnahme 1
(Kurzbeschr.).....
(Häufigkeit).....
(Ergebnisse).....
 - Maßnahme 2
(Kurzbeschr.).....
(Häufigkeit).....
(Ergebnisse).....
 - Maßnahme 3
(Kurzbeschr.).....
(Häufigkeit).....
(Ergebnisse).....

D) Maßnahmen der Qualitätssicherung (Nr. 2. Qualitätssichernde Maßnahmen)

1. Aufstellung der im Berichtszeitraum durchgeführten internen Qualitätssicherungsmaßnahme(n):
 -
 -
 -
2. Ergebnisse/Folgen der internen QS-Maßnahmen:
.....
.....

3. Beteiligung an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen:

-
-

4. Ergebnisse/Folgen der externen QS-Maßnahmen:

.....
.....

E) Wurden im Berichtszeitraum Prüfungen der Qualität durchgeführt ?

Prüfende Institution (z. B. Sozialhilfeträger, MDK, Heimaufsicht, andere (welche ?)

.....

Prüfungsfeststellungen:

.....
.....
.....